

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. April 2011

Nr. 2011/759

## **Zuweisung veränderter Lehrfunktionen in der Volksschule, der Berufsschule und der Mittelschule in die bestehende Einreihungssystematik; Einreihung und Pflichtpensum der Lehrpersonen der Sek P**

---

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Verhandlungen über das Projekt ‚Zuweisung der Lehrfunktionen in die bestehende Einreihungssystematik‘ ZULESYS konnte sich die Gesamtarbeitsvertragskommission GAVKO nicht über die Einreihung und das Pflichtpensum der Lehrpersonen der Sek P einigen. Die GAVKO beantragt, dass in einer Übergangslösung der Regierungsrat die Einreihung und das Pflichtpensum der Lehrpersonen der Sek P festlegt und dass erst nach Behandlung der beiden parlamentarischen Vorstösse (Interpellation Schibli / Auftrag der FdP-Fraktion) die Verhandlungen in der GAVKO in dieser Frage wieder aufgenommen werden sollen.

Wir haben in der Beantwortung der Interpellation Andreas Schibli (RRB Nr. 2011/433 vom 22.2.2011) unsere Meinung zur Einreihung und zum Pflichtpensum der Lehrpersonen der Sek P bereits zum Ausdruck gebracht. Der Auftrag der Fraktion der FdP für eine konsequente Umsetzung der Reform auf der Sekundarstufe 1 ist in der parlamentarischen Bearbeitung. Wir beantragen dem Kantonsrat Nichterheblicherklärung (RRB 2011/568 vom 15. März 2011).

Die Sek P ist als zweijähriges Progymnasium konzipiert, welches die Schülerinnen und Schüler auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vorbereitet. Sie wird an den Kantonsschulen Olten und Solothurn sowie an sechs Sekundarschulzentren geführt (RRB Nr. 2009/701 vom 28.4.2009). Lektionenplan und Lehrplan sind erlassen (RRB Nr. 2009/398 vom 10. März 2009 und RRB Nr. 2010/1294 vom 6. Juli 2010). Diese neu gegliederte Sekundarstufe I und damit auch die Sek P startet im August 2011.

Heute wird der progymnasiale Unterricht an den kantonalen Mittelschulen (Untergymnasium) erteilt von

- Lehrpersonen in wissenschaftlichen Fächern, welche in der Lohnklasse 23 eingereiht sind bei einem Pflichtpensum von 26 ½ Lektionen pro Woche;
- Lehrpersonen für Musik, Sport und Bildnerisches Gestalten, welche in der Lohnklasse 22 eingereiht sind bei einem Pflichtpensum von 26 ½ Lektionen pro Woche;
- Lehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang sowie für Maschinenschreiben und Bürokommunikation, welche in der Lohnklasse 20 eingereiht sind bei einem Pflichtpensum von 26 ½ Lektionen pro Woche.

In den progymnasialen Zügen der heutigen Bezirksschulen unterrichten Bezirksschullehrpersonen, welche in der Lohnklasse 21 eingereiht sind bei einem Pflichtpensum von 29 Lektionen pro Woche.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Gleicher Aufgabeninhalt

Der Lektionenplan und der Lehrplan der neu konzipierten Sek P weichen nur in Teilen von der bisherigen Lektionentafel und dem Lehrplan ab. Der Auftrag und die Ausrichtung dieses Schultyps ist für alle Sek-P-Schulen derselbe. An den Sek P können Mittelschullehrpersonen, Lehrpersonen mit kombiniertem Lehrdiplom (Maturitätsschulen und Sekundarstufe I) oder Sekundarlehrpersonen mit Qualifikation im entsprechenden Unterrichtsfach eingesetzt werden.

### 2.2 Referenzfunktion der Sek-P-Schulen, welche den Kantonsschulen angegliedert sind

Der Sek P an den kantonalen Mittelschulen kommt die Funktion von Referenzschulen zu. Die dort unterrichtenden Lehrpersonen (rund 80) sind alle auch an der gymnasialen Maturitätsschule tätig. Diese Mittelschullehrpersonen haben denn auch Referenzfunktionen zu übernehmen, welche die Abstimmung des vorbereitenden Unterrichts auf die Maturitätsschule (Sek P) und die gleiche Qualität des Unterrichts an allen Sek-P-Standorten gewährleisten sollen, insbesondere die Entwicklung und Weiterentwicklung von Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und Prüfungen sowie generell die fachliche Führung in der Zusammenarbeit aller Sek-P-Lehrpersonen.

### 2.3 Unterschiedliche ausbildungsmässige Anforderungen

Die Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen, welche den Kantonsschulen angegliedert sind, werden alle auch an der gymnasialen Maturitätsschule eingesetzt. Aus diesem Grund müssen sie die ausbildungsmässigen Anforderungen an eine Gymnasiallehrperson erfüllen, nämlich für die wissenschaftlichen Fächer ein abgeschlossenes Fachstudium an einer Hochschule und das Lehrdiplom für Maturitätsschulen. Diese Lehrpersonen sind in der Lohnklasse 23 eingereiht. Für die Fächer Musik, Sport und Bildnerisches Gestalten haben sie ein abgeschlossenes Fachstudium an einer Fachhochschule und das Lehrdiplom für Maturitätsschulen nachzuweisen. Diese Lehrpersonen sind heute in der Lohnklasse 22 eingereiht.

Anders die Lehrpersonen der Sekundarstufe I, welche an der Sek P an den Sekundarschulzentren eingesetzt werden. Diese Lehrpersonen müssen sich entweder über ein Diplom als Bezirkslehrperson oder neu über ein Diplom als Lehrperson Sek I mit abgeschlossenem Fachstudium und Qualifikation im entsprechenden Unterrichtsfach ausweisen können. Diese Lehrpersonen sind in der Lohnklasse 21 eingereiht. Der Einsatz in der Sek P macht für die Lehrpersonen sowohl an den Mittelschulen als auch an den Sekundarschulzentren in aller Regel jeweils nur einen (kleineren) Teil ihres Arbeitspensums aus. An den Sekundarschulzentren ergibt sich dies schon wegen der geringen Klassenzahl der Sek P (meist 2–4 Klassen) und den entsprechend geringen zu unterrichtenden Pensum in den einzelnen Fächern. An den Kantonsschulen wird der Anteil der Sek P etwa 15% der gesamten Schüler- und Klassenzahl betragen.

Die unterschiedliche Besoldung der Mittelschul- und Sekundarlehrpersonen ist aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsanforderungen und der anforderungsreicheren Aufgaben im Rahmen der Referenzfunktionen naheliegend und geboten.

### 2.4 Gleicher Unterricht

Wie erwähnt ist der Unterricht an der Sek P am Sekundarschulzentrum und an der Sek P, welche der Mittelschule angegliedert sind, derselbe, sowohl was die Unterrichtsinhalte, die Unterrichtserteilung als auch die Vor- und Nachbereitung betrifft. Aus diesem Grund ist eine Gleichbehandlung bezüglich des Pflichtpensums angezeigt. Das zeitliche Ausmass der Wahrnehmung der Referenzfunktion vermag über längere Zeit betrachtet ein generell tieferes Unterrichtspensum für alle Mittelschullehrpersonen an der Sek P nicht zu begründen.

Aus diesen Gründen ist ein einheitliches Pensum für die Erteilung von Unterricht an den Sek-P-Schulen geboten. Das Unterrichtspensum der Sekundarschullehrpersonen soll mit 29 Lektionen beibehalten werden. Dies erscheint auch aus der Vergleichbarkeit des Sek-P-Unterrichts mit dem übrigen Unterricht an der Sekundarstufe I als geboten. Das Unterrichtspensum für die Mittelschullehrpersonen für den Unterricht an der Sek P ist neu von 26 ½ auf 29 Lektionen/Woche festzusetzen.

## 2.5 Änderungen aufgrund des Projektes ZULESYS

Mit den Änderungen aus dem Projekt ZULESYS, welche auf 1. August 2011 in Kraft treten sollen, werden die Lehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten, Instrumentalunterricht und Sologesang an den Mittelschulen um eine Lohnklasse angehoben bei gleichzeitiger Erhöhung des Pflichtpensums um eine Lektion pro Woche. Diese Lohnklassenerhöhung, parallel zur Erhöhung des Pflichtpensums um eine Lektion, soll auch in dieser Übergangsregelung für die Lehrpersonen im bisherigen Untergymnasium und an der Sek P an den Mittelschulen zum Tragen kommen.

## 2.6 Einführungszeitpunkt

Die neu konzipierte Sek P startet im August 2011. Auf diesen Zeitpunkt ist jedoch die Pensenerhöhung bei den Lehrpersonen der Mittelschule für den Unterricht an der Sek P von 26 ½ Lektionen auf 29 nicht mehr realisierbar, da die Pensensplanung für das Schuljahr 2011/12 weitgehend abgeschlossen ist und Pensensreduktionen bzw. Stellen- oder Teilstellenaufhebungen für Lehrpersonen gemäss § 41 Absatz 4 GAV mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen müssen. Diese Frist kann nicht mehr eingehalten werden.

Deshalb soll für das Schuljahr 2011/12 noch das bisherige Pflichtpensum des Untergymnasiums der Mittelschulen für die Sek-P-Schulen an den Kantonsschulen gelten. Das Pflichtpensum der Sek-P-Lehrpersonen an den Mittelschulen soll auf Beginn des Schuljahres 2012/13 auf 29 Lektionen / Woche erhöht werden.

Die Umsetzung der Höhereinreihung der Lehrpersonen für Musik, Sport, Bildnerisches Gestalten, Instrumentalunterricht und Sologesang um eine Lohnklasse bei gleichzeitiger Erhöhung des Pensums um eine Lektion pro Woche erfolgt mit Wirkung auf den 1. August 2011.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einreihung der Lehrpersonen an den Sek-P-Schulen der Sekundarschulzentren erfolgt in die Lohnklasse 21. Das wöchentliche Pflichtpensum beträgt 29 Lektionen zu 45 Minuten.
- 3.2 Die Einreihung der Mittelschullehrpersonen der wissenschaftlichen Fächer, welche nebst dem Unterricht an den Maturitätslehrgängen auch an der Sek P oder am Untergymnasium eingesetzt werden, erfolgt in die Lohnklasse 23. Das wöchentliche Pflichtpensum beträgt für den Unterricht an der Sek P oder am Untergymnasium im Schuljahr 2011/2012 26 ½ Lektionen zu 45 Minuten.
- 3.3 Die Einreihung der Lehrpersonen für Musik, Sport und Bildnerisches Gestalten, welche nebst dem Unterricht an den Maturitätslehrgängen auch an der Sek P oder am Untergymnasium eingesetzt werden, erfolgt in die Lohnklasse 23. Das wöchentliche Pflichtpensum beträgt für den Unterricht an der Sek P oder am Untergymnasium im Schuljahr 2011/2012 27 ½ Lektionen zu 45 Minuten.

- 3.4 Die Einreihung der Lehrpersonen für Instrumentalunterricht und Sologesang, welche nebst dem Unterricht an den Maturitätslehrgängen an der Sek P oder am Untergymnasium eingesetzt werden, erfolgt in die Lohnklasse 21. Das wöchentliche Pflichtpensum beträgt für den Unterricht an der Sek P oder am Untergymnasium im Schuljahr 2011/2012 27 ½ Lektionen zu 45 Minuten.
- 3.5 Die Einreihung der Hauswirtschaftslehrpersonen an der Sek P und am Untergymnasium der Mittelschulen erfolgt in die Lohnklasse 17, mit dem Nachweis über 100 methodisch-didaktische Weiterbildungsstunden in die Lohnklasse 20 oder mit der Ausbildung als Sek-I-Lehrperson in die Lohnklasse 21. Das wöchentliche Pflichtpensum beträgt 29 Lektionen zu 45 Minuten.
- 3.6 Die Einreihung der Lehrbeauftragten erfolgt gemäss dem separaten Beschluss zur zehnten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (Projekt ZULESYS; § 443 GAV).
- 3.7 Das wöchentliche Pflichtpensum aller Lehrpersonen und Lehrbeauftragten wird für den Unterricht an den Sek-P-Schulen, welche den Mittelschulen angegliedert sind, ab Schuljahr 2012/13 auf 29 Lektionen zu 45 Minuten festgesetzt.
- 3.8 Für die Lehrpersonen und Lehrbeauftragten am Untergymnasium gelten die Pflichtpensen gemäss Ziffern 3.2 - 3.5 weiter.
- 3.9 Die Pflichtpensen werden mittelfristig einer generellen Überprüfung unterzogen.
- 3.10 Das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen wird mit dem Vollzug beauftragt.
- 3.11 Dieser Beschluss gilt mit Wirkung auf den 1. August 2011.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Personalamt (3)  
Finanzdepartement  
Departement für Bildung und Kultur  
Amt für Berufsbildung Mittel- und Hochschulen (3, für sich und die betroffenen Schulen)  
Amt für Volksschule und Kindergarten (8, für sich und die betroffenen Sekundarschulzentren)  
Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)